

Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Walsleben vom 08.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	1.616.300,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.062.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	1.847.200,00 €
Auszahlungen auf	2.463.600,00 €
festgesetzt.	

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.559.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.875.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	287.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	410.200,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	177.700,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 0,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Für das Haushaltsjahr 2022 wird für alle amtsangehörigen Gemeinden die Amtsumlage auf 62 % der für das Jahr 2022 gültigen Umlagegrundlage festgesetzt.

Walsleben, 09.12.2021

gez. Thomas Kresse
Amtdirektor des Amtes Temnitz

Hinweis:

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Walsleben wurde im Amtsblatt für das Amt Temnitz und die amtsangehörigen Gemeinden Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitzquell, Temnitztal, Walsleben Nr. 1 am 23. Februar 2022 öffentlich bekannt gemacht.